

11/SN-65/ME

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

ZAHL
0/1-141/71-2000

DATUM
31.7.2000

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf einer Novelle zum Führerscheingesetz; Stellungnahme
Bezug: Do Zl 170.714/4-II/B/7/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den Z 2, 8 und 12:

Die Normierung einer theoretischen und praktischen Ausbildung für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Unklar bleibt bei den hier vorgeschlagenen Änderungen allerdings, ob der Erwerb eines Mopedausweises mit dem Vermerk "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" den vorherigen Besitz eines Mopedausweises ohne eine solche Eintragung (ausgestellt von einer nach § 36 Abs 1 Z 1 lit b FSG hiezu ermächtigten Stelle nach Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 11 FSG-DV) voraussetzt. Konkret stellt sich die Frage, ob von der Fahrschule nach Absolvierung der im § 31 Abs 3a FSG bezeichneten Ausbildung bloß der Vermerk "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" in den Mopedausweis einzutragen ist, oder ob es nunmehr zwei Mopedausweise geben soll, wobei Ersterer ohne weiteren Vermerk nur zum Lenken von Motorfahrrädern und jener mit dem Vermerk "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" (ausgestellt von einer Fahrschule) nur zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen berechtigt. Im ersten Fall ist zu hinterfragen, ob für das bloße Lenken eines vierrädrigen Leichtkraft-

fahrzeuges die Vorschreibung einer "Doppelausbildung" sinnvoll ist. Im zweiten Fall ist nicht einsichtig, wieso der Ausweis zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen nicht als solcher, sondern als "Mopedausweis" mit der Zusatzeintragung "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" konstruiert wird.

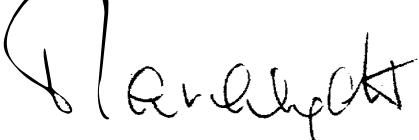
Geht man von der Annahme aus, dass die Fahrschule (- soweit sie nicht zusätzlich eine Ermächtigung zur Ausstellung von Mopedausweisen gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit b FSG besitzt) nur zur Eintragung des Vermerks "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" in den Mopedausweis berechtigt ist, so stellt sich die Frage, wieso in der Übergangsvorschrift des § 40 Abs 5a von der Ausstellung des Mopedausweises mit dem Vermerk "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug" durch die Fahrschule die Rede ist. Außerdem erscheint es nicht unbedenklich, wenn den Fahrschulen während einer Übergangsphase die Beurteilung der Frage übertragen wird, wann eine hinreichende Fahrpraxis beim Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen als glaubhaft anzusehen ist.

Zu Z 3:

Die vorgeschlagene Einschränkung der Berechtigung zum Lenken von Omnibussen auf Grund des bloßen Besitzes einer Lenkberechtigung für die Klasse C trägt insoweit nicht allen Bedürfnissen Rechnung, als etwa bei einem Fahrlehrerkandidaten, welcher nur eine Lenkberechtigung für die Klasse C besitzt und den Erwerb der Fahrlehrerberechtigung für die Klasse D anstrebt, eine Prüfungsfahrt mit einem Omnibus auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht zulässig wäre.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor